



HESSISCHER LANDTAG

10. 01. 2023

Kleine Anfrage

Heidemarie Scheuch-Paschkewitz (DIE LINKE) vom 26.07.2022

Tierversuche in Hessen Teil I

und

Antwort

Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Vorbemerkung Fragestellerin:

Im Jahr 2020 wurden in Hessen 280.415 Tiere in Tierversuchen eingesetzt. Davon wurden 108.566 Tiere (38,7 %) zu regulatorischen Zwecken und zur Routineproduktion verwendet. Somit weist das Land Hessen neben Rheinland-Pfalz den bei weitem höchsten Anteil an Tierversuchen im Bereich regulatorische Zwecke und Routineproduktion auf, welcher überwiegend der Wirtschaft zuzuordnen ist. Regulatorische Tierversuche dienen im Wesentlichen dazu, Daten zur Verträglichkeit und Sicherheit von Medikamenten und Chemikalien zu erhalten. Aufgrund der fehlenden Übertragbarkeit von Ergebnissen aus Tierversuchen auf den Menschen ist der Nutzen von Tierversuchen für diesen Zweck umstritten. Zudem werden zunehmend tierversuchsfreie Methoden zur Sicherheitsprüfung entwickelt und validiert, welche gemäß EU Richtlinie 2010/63/EU Verwendung finden sollten. Ein Beispiel dafür ist der Monozyten-Aktivierungs-Test, welcher auf menschlichen Zellen basiert und die Testung von Pyrogenen an Kaninchen (Pyrogentest) ablösen sollte. Im Bereich der Routineproduktion gibt es beispielsweise für die Herstellung von Antikörpern etablierte tierfreie Verfahren, deren Verwendung das EU-Referenzlabor für Alternativen zu Tierversuchen (EURL ECVAM) in seinem Report „Recommendation on non-animal-derived antibodies“ aus dem Jahr 2020 ausdrücklich empfiehlt.

Vorbemerkung Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

Der Begriff des Tierversuchs ist rechtlich definiert als Eingriff oder Behandlung zu Versuchszwecken an Tieren, wenn der Eingriff oder die Behandlung für das Individuum oder für seine Nachkommen mit Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sein könnte. Als Tierversuche gelten u.a. auch Eingriffe oder Behandlungen, die beispielsweise zur Herstellung, Gewinnung, Aufbewahrung oder Vermehrung von Stoffen, Produkten oder Organismen vorgenommen werden. Dabei gilt u.a. in Deutschland der Grundsatz, dass ein Tierversuch nur dann unerlässlich ist, wenn der verfolgte Zweck nicht durch andere Methoden oder Verfahren erreicht werden kann. Stehen beispielsweise bei gesetzlich vorgeschriebenen Tierversuchen zugelassene Ersatz- oder Ergänzungsmethoden zur Verfügung, dann sind diese Methoden anstelle des Tierversuchs zu verwenden.

Bei Wirbeltieren und Kopffüßern ist vor Beginn entsprechender Eingriffe oder Behandlungen ein Antrag bei der zuständigen Behörde zu stellen. Grundsätzlich können in Deutschland auf Basis des Tierschutzrechtes nur dann Tierversuche durch die zuständige Behörde bewilligt werden, wenn die Versuche zu dem jeweils verfolgten Zweck zwingend notwendig sind. Stellt die Behörde im Rahmen der Antragsprüfung fest, dass Ersatz- oder Ergänzungsmethoden zur Verfügung stehen, wird der beantragte Tierversuch nicht bewilligt. Für viele gesetzlich vorgeschriebene Tierversuche zu regulatorischen Zwecken stehen bisher nur wenige zugelassene Ersatz- oder Ergänzungsmethoden zur Verfügung.

Unter „Routineproduktion“ wird die Verwendung anerkannter Methoden überwiegend zur Gewinnung von Blutprodukten verstanden. Solche Blutprodukte wie beispielsweise Vollblut, Seren oder Plasma können u.a. zur Transfusion verwendet werden. Beispielsweise wird Hund oder Katzen vergleichbar mit dem Menschen als Blutspender eine entsprechende Menge Blut entnommen und für Transfusionen aufbereitet. Blutentnahmen bei landwirtschaftlichen Nutztieren werden i.d.R. für die Herstellung bestimmter Blutnährplatten in der mikrobiologischen Diagnostik verwendet. Die Gewinnung von Antiseren aus entsprechend immunisierten Tieren, wird ebenfalls zur Routineproduktion gezählt, wenn Routineverfahren angewendet werden, für die es bisher keine Alternativen gibt.

Scheidet ein Wirbeltier aus einem bewilligten Tierversuchsprojekt aus, ist dies nach bestimmten, rechtlich vorgeschriebenen Vorgaben der zuständigen Behörde für das jeweilige Kalenderjahr zu melden (siehe Versuchstiermeldeverordnung).

Gemäß Versuchstiermeldeverordnung besteht im Fall von Wirbeltieren und Kopffüßern eine Meldepflicht für das jeweilige Kalenderjahr, in dem sie aus einem Versuch ausscheiden. Dabei sind die Tiere in dem Jahr zu melden, in dem sie nicht mehr in dem Tierversuch verwendet werden, während des Versuchs oder zum Ende des Versuchs getötet werden oder sterben, d.h. auch wenn der eigentliche Tierversuch über mehrere Kalenderjahre andauert, wird das betroffene Tier erst im letzten Kalenderjahr, dem Jahr des Ausscheidens gemeldet.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1 a) Wie viele Tierversuche wurden in den Jahren 2019, 2020 und 2021 in Hessen ohne Einbezug der Hochschulen durchgeführt?

Daten darüber, wie viele Tierversuche in Hessen im angefragten Zeitraum durchgeführt worden sind, liegen der Landesregierung nicht vor, da aufgrund der Bundesgesetzgebung keine Verpflichtung zur Meldung oder Erfassung besteht.

Frage 1 b) Wie viele Tiere wurden in den jeweiligen Forschungseinrichtungen des Landes Hessen jeweils verbraucht (jeweils Anzahl und Art der Tiere für 2019, 2020 und 2021)?

In der in Anlage 1 beigefügten Tabelle sind die Meldezahlen für das Land Hessen – aufgeschlüsselt nach Tierart – für die Kalenderjahre 2019-2021* aufgeführt. Die Zahlen geben an, wie viele Tiere in dem jeweiligen Kalenderjahr aus einem Versuch ausgeschieden sind. (* Vorläufige Daten für das Jahr 2021.)

Frage 1 c) Wie viele der Tiere wurden nach dem Versuch getötet und wie viele der Tiere wurden mehrfach für Versuche eingesetzt?

Anhand der Daten, die gemäß Versuchstiermeldeverordnung zu melden sind, können keine Rückschlüsse gezogen werden, ob Tiere nach dem Versuch getötet und wie viele Tiere mehrfach für Versuche eingesetzt wurden.

Entsprechend geben die in Anlage 1 aufgeführten Daten der Tabelle lediglich die Zahl der erneut verwendeten Tiere an. Wie oft ein Tier in Versuchen eingesetzt wurde, ist daraus nicht ableitbar.

Frage 1 d) Zu welchem Zweck wurden diese Tierversuche durchgeführt?

Für die in der Versuchstiermeldung gemeldeten Tiere wurden als Zwecke Grundlagenforschung, transnationale und angewandte Forschung, Aus-, Fort- und Weiterbildung, Schutz der Umwelt im Interesse der Gesundheit oder des Wohlbefindens von Mensch und Tier, Erhaltung der Art, regulatorische Zwecke, Routineproduktion sowie Erhaltung von Kolonien etablierter genetisch veränderter Tiere angegeben.

Frage 2. Wie viele Tierversuche (jeweils in Prozent) fielen in den Jahren 2019, 2020 und 2021 jeweils in den Schweregrad 1 (geringe Belastung), Schweregrad 2 (mittlere Belastung), Schweregrad 3 (schwere Belastung), Keine Wiederherstellung der Lebensfunktion? Beim Schweregrad schwer bitte nach Tierart aufschlüsseln.

Gemäß der Versuchstiermeldung des Kalenderjahres 2019 haben sich von den aus Tierversuchen ausgeschiedenen Wirbeltieren 71,1 % im Schweregrad 1, 13,6 % im Schweregrad 2 und 12,3 % im Schweregrad 3 (10,72 % Mäuse, 0,98 % Meerschweinchen, 0,33 % Zebrafische, 0,09 % Ratten, 0,14 % Salmoniden, 0,01 % Krallenfrösche, 0,01 % Karpfen und Dickkopfelritzen, <0,000 % Schweine, Reptilien und Kaninchen) befunden. 3 % der Wirbeltiere wurden mit „Keine Wiederherstellung der Lebensfunktion“ gemeldet.

Gemäß der Versuchstiermeldung des Kalenderjahres 2020 haben sich von den aus Tierversuchen ausgeschiedenen Wirbeltieren 77,2 % im Schweregrad 1, 12,3 % im Schweregrad 2 und 8,7 % im Schweregrad 3 (6,79 % Mäuse, 1,37 % Meerschweinchen, 0,37 % Zebrafische, 0,05 % Ratten, 0,09 % Salmoniden, 0,04 % Krallenfrösche, 0,03 % Karpfen, Rotauge und Dickkopfelritzen, <0,000 % Kopffüßer) befunden. 1,7 % der Wirbeltiere wurden mit „Keine Wiederherstellung der Lebensfunktion“ gemeldet.

Gemäß der Versuchstiermeldung des Kalenderjahres 2021 haben sich von den aus Tierversuchen ausgeschiedenen Wirbeltieren 81,0% im Schweregrad 1, 10,7 % im Schweregrad 2 und 6,8 % im Schweregrad 3 (5,00 % Mäuse, 0,82 % Meerschweinchen, 0,63 % Zebraärblinge, 0,12 % Krallenfrösche, 0,02% Ratten, 0,15 % Salmoniden, 0,05 % Dickkopfritzen und Aal, <0,000 % Dsungarischer Zwerghamster, Totenkopffaffe und Kaninchen) befunden. 1,5 % der Wirbeltiere wurden mit „Keine Wiederherstellung der Lebensfunktion“ gemeldet.

Wiesbaden, 28. Dezember 2022

In Vertretung:
Oliver Conz

Anlage

Anlage 1
(Drs. 20/8920)

	2019		2020		2021*	
	Gesamt	Davon erneut verwendet	Gesamt	Davon erneut verwendet	Gesamt	Davon erneut verwendet
Mäuse	153.703	8.472	168.353	12445	152.596	6.946
Ratten	8.313	210	4.514	201	4.723	115
Meerschweinchen	4.613	182	6.842	130	5.045	129
Goldhamster	346		524	0	498	0
Mongolische Rennmäuse	9	0	0	0		0
Andere Nager (z.B. Waldmaus)	9.112	0	6.839	0	24	1
Kaninchen	47.086	32	35.931	7	33.902	112
Katzen	8	8	102	12	126	19
Hunde	309	283	435	81	680	238
Frettchen	20	2	10	0	40	0
Andere Fleischfresser (z.B. Waschbär)	0	0	0	0	1	0
Pferde, Esel und Kreuzungen	74	11	88	12	125	4
Schweine	512	78	1.301	40	98	0
Ziegen	4	0	42	0	5	4
Schafe	976	3	628	0	643	0
Rinder	254	0	108	0	192	2
Rhesusaffen	11	7	4	2	5	4
Grüne Meerkatzen	8	8	0	0	4	4
Totenkopffaffen	0	0	0	0	3	0
And. Arten von nicht menschl. Primaten	13	13	0	0	2	2
Andere Säugetiere (z.B. Fledermäuse)	233	0	374	0	422	0
Haushühner	131	63	195	52	1.111	30
Andere Vögel (z.B. Meisen)	367	8	318	9	264	0
Reptilien	45	0	100	0	92	0
Frösche	290	0	0	0	1.183	0
Krallenfrösche	2.177	452	4.885	418	4.711	359
Andere Amphibien (z. B. Axolotl)	685	0	23	0	1.168	0
Zebrabärblinge	34.107		44.358	0	45.719	16
Andere Fische (z. B. Dickkopfritze)	670	7	3.168	1	3.587	0
Kopffüßer	17	0	31	0	57	1
Truthühner (Meleagris gallopavo)	3	0	3	0	3	0
Lachse, Forellen, Saiblinge und Äschen (Salmonidae)	2.374	200	1.239	0	2.868	0

*(Vorläufige Daten)